LS 2005 – P 14

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)
(Drucksache 22) – 1. Lesung -

Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wird mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 Nr. 2 wird der Begriff „ Mitarbeitende im Ruhestand“ geändert in „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ und in Nr. 3 wird der Punkt gestrichen und ergänzt „, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.“

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
In § 7 Absatz 1 wird „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und“ geändert in „§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie“
Unter der Voraussetzung, dass das „Entlastungsgesetz“ gemäß Vorlage Drucksache 6 (Finanzierung über die Pfarrbesoldungsumlage) beschlossen wird, wird nach „entstehenden Kosten“ eingefügt „, mit Ausnahme der Kosten der Pfarrstellen nach dem Entlastungspfarrstellengesetz,“

3. Nr. 7 der Vorlage wird wie folgt ergänzt:
Das Wort „Erziehungsurlaub“ wird durch „Elternzeit“ ersetzt.

4. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
In § 7 Absatz 9 wird § 84 Nr. 3 PfDG geändert in „§ 84 Abs. 1 Nr. 3 PfDG“.

5. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
In § 12 Absatz 2 wird nach dem Wort „Satzteil“ hinter den Anführungsstrichen ergänzt „**,** “

6. Nr. 20 wird wie folgt geändert:
In § 14 Absatz 1 Nr. 4 wird der Begriff „Gemeindeglieder“ durch „Mitglieder der Kirchengemeinden“ ersetzt.“

7. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
In § 15 Absatz 1 wird der Punkt gestrichen und ergänzt „, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.“

8. In Artikel 2 werden die Nummern 17 und 18 durch 19 und 20 ersetzt.

9. In Artikel 3 wird das Wort „dies“ durch „dieses“ ersetzt.